

Bundesrat  
Direktor

Telefon 030 18 – 91 00 - 0  
Durchwahl

Fax 030 18 – 91 00 -400

An die  
Bevollmächtigten der Länder  
beim Bund

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/154**

Berlin, ~~14~~ 14. Dezember 2009

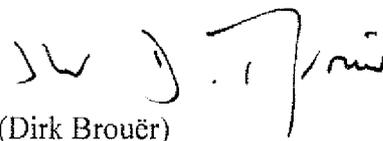
Sehr geehrte Damen und Herren Bevollmächtigte,

zu Ihrer Kenntnisnahme finden Sie beigefügt ein Schreiben des Kommissionspräsidenten Barroso und der Kommissionsvizepräsidentin Dr. Wallström vom 1. Dezember 2009, in dem diese den Bundesrat über die Modalitäten für die Anwendung des Frühwarnmechanismus zur Subsidiaritätskontrolle unterrichten.

Zur Berechnung der Achtwochenfrist des Frühwarnmechanismus enthält das Schreiben den Hinweis, dass der Monat August bei der Festlegung der Frist nicht berücksichtigt wird.

Die von der Kommission mitgeteilten Modalitäten sind in dem Konzept des Bundesrates zur Umsetzung des Frühwarnmechanismus bereits berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dirk Brouër)

*José Manuel Barroso*  
Präsident der Europäischen Kommission

*Margret Wallström*  
Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

IEU

Brüssel, den 1. Dezember 2009  
Barroso (2009) D/2652

*Barroso*  
8.12

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der am heutigen Tag in Kraft tretende Vertrag von Lissabon trägt erheblich zur Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente in der politischen Willensbildung der Europäischen Union bei. Mit der Aufnahme des Satzes „Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei“ in den neuen Vertrag wird erstmals die entscheidende Bedeutung der nationalen Parlamente im demokratischen Gefüge der EU anerkannt. Der Vertrag unterstreicht diesen Ansatz durch zahlreiche Bestimmungen, die die Rolle der nationalen Parlamente hervorheben.

Wir sind überzeugt, dass die 40 Kammern durch ihre Rolle dazu beitragen werden, die Europäische Union demokratischer und transparenter zu machen. Wie Sie sicherlich wissen, hat sich diese Kommission stets für eine wichtigere Rolle der nationalen Parlamente ausgesprochen. Seit unserem Amtsantritt 2004 sind wir und unsere Kollegen in mehr als 500 Sitzungen mit Vertretern der nationalen Parlamente zusammengekommen. Im Jahr 2006 haben wir den politischen Dialog eingerichtet, der dem Austausch zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten eine neue Qualität verliehen hat. Wir freuen uns, dass die nationalen Parlamente den politischen Dialog so gut angenommen haben.

Die Kommission führt derzeit die zur Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Vertrags erforderlichen Maßnahmen durch. Zu diesen Bestimmungen zählen insbesondere die Artikel 70, 85, 88 und 352 des AEUV sowie Teile der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, für die die Kommission in besonderem Maße verantwortlich ist. Dem neuen Verfahren, nach dem die nationalen Parlamenten die Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes kontrollieren, kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

Herrn  
Jens BÖHRNSEN  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Str. 3-4  
D - 10117 BERLIN

Zunächst möchten wir hervorheben, dass die Kommission dieses Verfahren als Teil einer breiter angelegten politischen Beziehung zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten versteht, das parallel zum politischen Dialog, der selbstredend beibehalten wird, anzuwenden ist. Diese Neuerung bietet eine willkommene Gelegenheit, um den Prozess der Politikgestaltung und die Anwendung dieses zentralen Vertragsgrundsatzes zu verbessern.

Der Kommission ist sehr daran gelegen, eine transparente und wirksame Anwendung des neuen Verfahrens zu gewährleisten. Wir sind dankbar für die Beiträge, die die nationalen Parlamente im Rahmen der Konferenz der Europa-Ausschüsse der nationalen Parlamente (COSAC) und anderer Gremien formuliert haben, und die unsere Überlegungen maßgeblich beeinflusst haben. Wir haben geprüft, wie das Ziel einer transparenten Anwendung am besten erreicht werden kann. In der Anlage finden Sie ein Arbeitspapier mit den Modalitäten, die wir einführen werden, damit das Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle zur Anwendung kommen kann, sobald die ersten in seinen Geltungsbereich fallenden Vorschläge angenommen werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Modalitäten im Lichte der praktischen Erfahrungen, die alle Beteiligten in den kommenden Monaten sammeln werden, möglicherweise angepasst oder geändert werden.

Wir sind überzeugt, dass der Vertrag von Lissabon den Weg zu einer Stärkung der aktiven und konstruktiven Rolle der nationalen Parlamente bei der Gestaltung der europäischen Politik ebnet. Wir freuen uns, unsere Kontakte und den Meinungsaustausch mit den nationalen Parlamenten zu intensivieren und unsere politische Partnerschaft zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



José Manuel Barroso



Margot Wallström

MODALITÄTEN FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFAHRENS ZUR SUBSIDIARITÄTSKONTROLLE  
GEMÄSS PROTOKOLL NR. 2 DES VERTRAGS VON LISSABON

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Verfahrens müssen im Vorfeld einige praktische Aspekte geklärt werden:

- Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Sprache/welchen Sprachen Sie die Schriftstücke der Kommission erhalten möchten. Nennen Sie uns bitte eine elektronische Adresse, vorzugsweise eine Funktionsmailbox, an die die Kommission die Schriftstücke übersenden kann.
- Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie gewährleisten werden, dass die begründeten Stellungnahmen, die Sie der Kommission übermitteln, die Meinung des Parlaments widerspiegeln.

Übermittlung von Schriftstücken

Die Kommission wird ihre Konsultationsdokumente und Entwürfe von Gesetzgebungsakten den nationalen Parlamenten auf elektronischem Weg zuleiten. Diese Übermittlung erfolgt zeitgleich mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und/oder den Rat. IPEX wird bei den Übermittlungen in Kopie gesetzt. Die von den nationalen Parlamenten angeforderten Sprachfassungen werden übermittelt, sobald sie vorliegen.

Allen Entwürfen von Gesetzgebungsakten, die unter das Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle fallen, d.h. alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit wird ein Übermittlungsschreiben beigelegt, in dem ausdrücklich auf das Verfahren nach Protokoll Nr. 2 verwiesen und die Frist für die Übermittlung der begründeten Stellungnahme genannt wird.

Am Ende jeder Woche wird die Kommission den nationalen Parlamenten eine Liste der Schriftstücke zuleiten, die in der vorangegangenen Woche an die einzelnen nationalen Parlamenten übersandt wurden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und IPEX eine Kopie dieser Listen zur Information zuleiten. Stellt ein nationales Parlament fest, dass es noch nicht alle in der Liste aufgeführten Schriftstücke erhalten hat, sollte es die Kommission unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihm das betreffende Schriftstück umgehend zuleiten kann. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen keine Reaktion seitens der nationalen Parlamente, geht die Kommission davon aus, dass die in der Liste aufgeführten Schriftstücke ordnungsgemäß übermittelt wurden. Diese wöchentlich erstellte Liste würde die Empfangsbestätigung ersetzen, die bislang für jedes von der Kommission übermittelte Schriftstück ausgestellt wurde.

### Fristen

Die achtwöchige Frist beginnt mit der Zuleitung des Übermittlungsschreibens, das gleichzeitig mit der letzten Sprachfassung eines bestimmten Schriftstücks übersandt wird. Das Europäische Parlament, der Rat und IPEX werden am gleichen Tag über die Zuleitung der Übermittlungsschreiben unterrichtet.

Sollte ein nationales Parlament die im Protokoll Nr. 2 festgelegte Frist nicht einhalten können, weil es ein Schriftstück nicht erhalten hat, wird die Kommission unter Berücksichtigung der dadurch entstandenen Verzögerung ad hoc eine neue Frist festlegen und das betreffende Parlament davon in Kenntnis setzen. Für alle anderen nationalen Parlamente gilt die ursprünglich festgesetzte Frist.

Aufgrund der Sommerpause der nationalen Parlamente wird der Monat August bei der Festlegung der Frist nach Protokoll Nr. 2 nicht berücksichtigt. In den Übermittlungsschreiben wird auf diese Regelung systematisch hingewiesen werden.

### Rahmen der Stellungnahmen der nationalen Parlamente

Da das Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle parallel zum politischen Dialog angewandt wird, der sämtliche Aspekte der an die nationalen Parlamente übermittelten Schriftstücke umfasst und nicht nur auf die Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ausgerichtet ist, fordert die Kommission die nationalen Parlamente auf, in ihren Stellungnahmen soweit möglich zwischen Aspekten des Subsidiaritätsprinzips und Anmerkungen zum Inhalt eines Legislativvorschlags zu unterscheiden und ihre Aussagen zur Übereinstimmung eines Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip möglichst eindeutig zu formulieren. Allerdings ist die Kommission sich natürlich durchaus darüber im Klaren, dass jedes nationale Parlament seine eigene Arbeitsweise bestimmt und darüber befindet, in welcher Form eine begründete Stellungnahme an die Kommission zu richten ist.

### Schwellenwerte

Die Kommission hat stets eine politische Auslegung der Stellungnahmen der nationalen Parlamente befürwortet. Sie wird daher alle begründeten Stellungnahmen, die die Übereinstimmung eines Legislativvorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip in Frage stellen, einbeziehen, wenn sie prüft, ob die im Vertrag festgelegte Schwelle erreicht ist. Sie wird dieses Vorgehen auch in den Fällen anwenden, in denen die Autoren der begründeten Stellungnahmen unterschiedliche Gründe für die Nicht-Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip angeben oder ihre Begründungen auf unterschiedliche Bestimmungen des Legislativvorschlags stützen.

Die Kommission wird jede innerhalb der 8-Wochen-Frist eingegangene Stellungnahme, der zufolge der Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, analysieren und prüfen, ob die genannte Schwelle

erreicht ist. Nach Ablauf der Frist wird die Kommission eine politische Einschätzung derjenigen Legislativvorschläge vornehmen, bei denen die Schwelle erreicht wurde, und die Auslösung des Verfahrens zur Subsidiaritätskontrolle bestätigen. Sie wird die nationalen Parlamente, das Europäische Parlament, den Rat und IPEX über ihr Vorgehen in Kenntnis setzen.

Wurden die Schwellenwerte nach acht Wochen nicht erreicht oder gehen die Stellungnahmen nach Ablauf dieser Frist ein, wird die Kommission den nationalen Parlamenten im Rahmen des politischen Dialogs antworten.

Stellungnahmen der nationalen Parlamente zu Legislativvorschlägen, auf die der Mechanismus zur Subsidiaritätskontrolle Anwendung findet, werden nach Ablauf der Frist auf der Website der Kommission veröffentlicht.

### Überprüfung der Legislativvorschläge

Bei beiden Verfahren – dem der „gelben“ wie dem der „orangenen Karte“ - wird das Kollegium entscheiden, ob es am betreffenden Legislativvorschlag festhält, ihn ändert oder zurückzieht. Das Kollegium wird die Gründe für seine Entscheidung in einer Kommissionsmitteilung darlegen, die allen nationalen Parlamenten, dem Gesetzgeber und IPEX zugeleitet wird. Im Falle einer „orangenen Karte“ werden die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Kommissionsmitteilung beigelegt.

### Übergangsregelung

Anhängige und geänderte Legislativvorschläge fallen nicht unter das in Protokoll Nr. 2 vorgesehene Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle.